

besondere Eintragung in das Hypothekenbuch zu verschaffen, da die Stellung der Hypothekenbuchführer allenthalben eine solche ist, daß sie, da sie unter Controle stehen, Nichts einzutragen haben, was nicht auf Resolution der Richter beruht. Ich würde mich daher dafür interessiren, daß man es bei der zeitherigen Einrichtung bewenden ließe. Ob nicht den Hypothekenbuchführern eine andere Thätigkeit abzuschneiden sein dürfte, wodurch sie offenbar von ihren eigentlichen Geschäften abgehalten werden, ist eine Frage, die nicht hierher gehört, ich meine die Ausfertigung von Käufen und verschiedenen Urkunden, die sehr häufig in die Hände der Hypothekenbuchführer gelegt werden, was aber gegen die eigentliche Instruction über ihre Dienstleistungen ist.

Abg. Dr. Hermann: Es ist dies eine Sache, die bei uns außerordentlich gut sich bewährt hat und es wäre wirklich zu beklagen, wenn durch den Antrag dieses zeitherige Verhältniß der Hypothekenbuchführer zu unsrer Hypothekenbank aufgehoben würde. Es wäre dies zum großen Nachtheil der kleinen Grundbesitzer, welche nur kleine Posten aufnehmen, weil sie dann leicht wieder in die kostspieligen Hände der Agenten fallen würden. Ich glaube, es läßt sich aber dies vermitteln dadurch, daß man in den Antrag die Worte hineinsetzt: daß in der Regel und ohne Genehmigung der Oberbehörde die Hypothekenbuchführer dies nicht thun sollen. Dann könnte die so bewährte Einrichtung als Ausnahme von der Regel in der Lausitz fortbestehen und die andern Bedenklichkeiten, welche befürchtet werden, würden beseitigt, weil eine solche Vermittelung nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Oberbehörde stattfinden würde. Ich würde daher beantragen, in den Antrag noch die Worte hineinzusetzen: „in der Regel und ohne Genehmigung der Oberbehörde.“

Präsident Haberkorn: Ein solcher Antrag ist im jetzigen Stadium der Berathung unstatthaft. Es kann sich jetzt nur darum handeln, entweder den Antrag der Ersten Kammer anzunehmen oder abzulehnen, das Weitere muß dem Vereinigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Abg. Dr. Hermann: Da muß ich mich gegen den Antrag aussprechen im Interesse der Sache.

Abg. Günther: Meine Herren, ich würde mich ganz für den Wunsch der Herren Vertreter der Lausitz aussprechen, wenn mir eine Garantie dafür geboten würde, daß die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbuchführer keine andere würde, als wie es der Abg. v. Rostiz-Wallwitz angedeutet. Allein, meine Herren, denken Sie sich den praktischen Gang der Sache. Sobald ein Grundstücksbesitzer weiß, daß er bei dem Hypothekenbuchführer Geld nachgewiesen bekommt, so wendet er sich mit seinem Darlehnsge such an diesen, auch wenn die Sicherheit nicht der Art ist, daß die lausitzer Bank darauf reflectiren will oder kann. Dem Hypothekenbuchführer steht ein lohnendes Geschäft in Aussicht, er be-

müht sich also, das Geld wo anders her zu beschaffen, wenn er es nicht von der lausitzer Bank bekommt, er wird zum Geschäftsalgenten und die Stellung eines Hypothekenbuchführers kann ich mit der eines Geschäftsalgenten nicht vereinigt halten, wie auch vom Abg. Stockmann bereits hervorgehoben worden ist. Ich erlaube mir übrigens noch darauf zu verweisen, daß es bereits vorgekommen ist, daß Regierungsbeamte, Registratoren, wohl auch Hypothekenbuchführer, die mit dergleichen Geldgeschäften sich befaßt hatten, entweder freiwillig abgegangen sind, weil ihnen diese Art von Geschäften mehr einbrachte, oder sie sind entlassen worden?

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. v. Rostiz-Wallwitz: Die letzte Aeußerung des Abg. Günther scheint dafür zu sprechen, daß, wo ein Mißbrauch wahrgenommen worden ist, durch Entlassung des betreffenden Beamten Abhülfe geschafft wird.

Abg. Dr. Hermann: Ich wollte dasselbe bemerken zur Widerlegung des Abg. Günther.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich bemerke noch, daß ich überhaupt diese Angelegenheit heute zur Berathung gebracht habe, weil der Herr Justizminister in der jenseitigen Kammer erklärt hat, daß, wenn ein Antrag der Art an die Staatsregierung gebracht werden sollte, dieselbe sich nicht dagegen erklären würde und weil die Kammer dem Herrn Referenten vom 30. Juni ab Urlaub ertheilt hat, der Vortrag durch ihn also Eile erfordert. Hat nun die Kammer seinem heutigen mündlichen Vortrage die besondere Erlaubniß ertheilt und kann ich nach der von dem Herrn Justizminister in jenseitiger Kammer abgegebenen Erklärung solche annehmen, so halte ich mich rücksichtlich des eingeschlagenen Verfahrens und der Berathung des Gegenstandes ohne Anwesenheit eines königlichen Commissars für entschuldigt. Diese Entschuldigung ist aber nothwendig, damit es nicht den Anschein gewinnt, als ob ich der Landtagsordnung zuwider gehandelt hätte. Der Herr Referent hat nun das Schlußwort.

Referent Dr. Hertel: Ich habe Nichts weiter hinzuzufügen, als daß nur Redner aus der Lausitz gegen den Antrag sich erklärt haben.

(Heiterkeit.)

Das möchte am besten beweisen, daß das Gutachten der Deputation im Allgemeinen nicht unbegründet ist.

Präsident Haberkorn: Dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten, welcher so lautet:

„In der ständischen Schrift auszusprechen, daß den Hypothekenbuchführern die Besorgung von Geld- und Agentengeschäften für Creditinstitute oder Privatpersonen ferner nicht gestattet werde“.